

Juni 2018

Bundesgesetz über den Um- und Ausbau der Stromnetze (Strategie Stromnetze)

Teilrevision der Verordnung über das Plangenehmigungsverfahren für elektrische Anlagen

Erläuternder Bericht

Inhaltsverzeichnis

1.	Einleitende Bemerkungen	.1
2.	Grundzüge der Vorlage	1
3.	Finanzielle, personelle und weitere Auswirkungen auf Bund, Kantone und Gemeinden	.1
4.	Auswirkungen auf Wirtschaft, Umwelt und Gesellschaft	.2
5.	Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen	2



1. Einleitende Bemerkungen

Am 15. Dezember 2017 hat das Parlament das Bundesgesetz über den Um- und Ausbau der Stromnetze (Strategie Stromnetze) verabschiedet (BBI 2017 7909). Dieses beinhaltet Teilrevisionen des Elektrizitätsgesetzes vom 24. Juni 1902 (EleG; SR 734.0) und des Stromversorgungsgesetzes vom 23. März 2007 (StromVG; SR 734.7). In Folge dieser Gesetzesänderungen müssen diverse Verordnungen angepasst werden. Dazu gehört auch die Verordnung vom 2. Februar 2000 über das Plangenehmigungsverfahren für elektrische Anlagen (VPeA; SR 734.25). Damit ist diese Revision Bestandteil der aufgrund der Strategie Stromnetze notwendigen Anpassungen auf Verordnungsstufe.

2. Grundzüge der Vorlage

Mit der Strategie Stromnetze wurden im Bereich Sachplanverfahren einerseits für einige bereits bestehende Verordnungsbestimmungen explizite gesetzliche Grundlagen im EleG geschaffen und andererseits einige Verordnungsbestimmungen auf Gesetzesstufe gehoben. Damit sind keine materiellen Änderungen verbunden. In der VPeA werden die durch Anhebung auf Gesetzesstufe obsolet gewordenen Bestimmungen gestrichen, soweit dies für die Leserlichkeit der Verordnungsbestimmungen nicht nachteilig ist. Zudem werden die bisherigen Bestimmungen zweckmässiger gegliedert und Unklarheiten, die sich bei der praktischen Anwendung gezeigt haben, ausgeräumt. Die Verordnungsbestimmungen zum Sachplanverfahren richten sich primär an die nationale Netzgesellschaft (Swissgrid AG), welche das Übertragungsnetz in der Schweiz baut und betreibt, sowie an die Behörden von Bund und Kantonen. Für private Personen haben die Bestimmungen kaum eine materielle Bedeutung, da Entscheide im Sachplanverfahren lediglich behördenverbindlich sind. Es ist daran zu erinnern, dass die Festsetzungen im Sachplan, welche durch den Bundesrat erfolgen, mit keinem Rechtsmittel angefochten werden können. Dasselbe gilt auch für die Entscheide des Bundesamts für Energie (BFE) in Bezug auf die Sachplanrelevanz bzw. -pflicht.

Weiter werden die mit Artikel 16 Absatz 7 EleG geschaffenen Möglichkeiten, Ausnahmen von der Plangenehmigungspflicht und Verfahrenserleichterungen vorzusehen, umgesetzt. Ausnahmen werden dabei für geringfügige technische Änderungen und Instandhaltungsarbeiten an Anlagen vorgesehen, sofern dabei keine besonderen Auswirkungen auf die Umwelt zu erwarten sind. Die Verfahrenserleichterungen bestehen in einem Verzicht auf Einholung der Stellungnahmen von Bundebehörden bei Vorhaben an Anlagen mit einer Nennspannung von 36 kV oder weniger. Mit diesen vorgesehenen Massnahmen wird die vom Parlament überwiesene Motion 16.3038 «Transformatorenstationen und andere elektrische Anlagen einfacher ermöglichen», eingereicht von Ständerätin Brigitte Häberli-Koller, erfüllt.

3. Finanzielle, personelle und weitere Auswirkungen auf Bund, Kantone und Gemeinden

Die Auswirkungen der Strategie Stromnetze ergeben sich im Wesentlichen aus den vom Parlament beschlossenen Änderungen auf Gesetzesstufe. Was die vom Bundesrat beantragten Massnahmen betrifft, sind die erwarteten Auswirkungen in der Botschaft vom 13. April 2016 zum Bundesgesetz über den Um- und Ausbau der Stromnetze (BBI 2016 3865) beschrieben. Die geplanten Verordnungsänderungen haben keine weitergehenden Auswirkungen auf Bund, Kantone und Gemeinden. Durch die Befreiung geringfügiger technischer Änderungen von der Plangenehmigungspflicht sowie die Befreiung von der Pflicht zur Einholung von Stellungnahmen bei Anlagen mit einer Nennspannung von



36 kV oder weniger (Verfahrenserleichterungen) fallen die entsprechenden Verfahren weg; dies bedeutet eine Entlastung der Verwaltung von Bund und Kantonen.

4. Auswirkungen auf Wirtschaft, Umwelt und Gesellschaft

Die geplanten Verordnungsänderungen haben keine besonderen Auswirkungen auf Umwelt und Gesellschaft. Nach wie vor steht die Befreiung von der Plangenehmigungspflicht unter der Bedingung, dass keine besonderen Auswirkungen auf die Umwelt zu erwarten sind. Hingegen fallen durch die Befreiung geringfügiger technischer Änderungen von der Plangenehmigungspflicht die entsprechenden Verfahren weg; dies bedeutet eine Entlastung der Wirtschaft (Netzbetreiber).

5. Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen

Ingress

Der Ingress wird ergänzt mit den Artikeln 15e Absatz 2, 15f Absatz 3, 15g Absatz 3, 15h Absatz 3, 15k und 16a^{bis} Absatz 2 EleG. Sie bilden die neue Grundlage für teilweise bereits bestehende Regelungen in der Verordnung. Es handelt sich um folgende Themenbereiche:

- Prüfung der Sachplanrelevanz und Ausnahmen von der Sachplanpflicht (Art. 15e und Art. 15f EleG bzw. Art. 1a und 1b VPeA);
- Festsetzung von Fristen für die einzelnen Verfahrensschritte im Sachplanverfahren (Art. 15f Abs. 3 EleG bzw. Art. 1e Abs. 3 und 4, Art. 1f Abs. 2 und 4, Abs. 1g Abs. 2, 3 und 5 VPeA);
- Bezeichnung der in der Begleitgruppe vertretenen Stellen und Organisationen (Art. 15g Abs. 3 EleG bzw. Art. 1e Abs. 4 VPeA);
- Regelung der Fälle, in denen auf die Festsetzung des Planungsgebiets verzichtet werden kann (Art. 15h Abs. 3 EleG);
- Regelung der Fälle von untergeordneter Bedeutung, in denen das Festlegen von Planungsgebieten und Planungskorridoren dem Eidgenössischen Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK) übertragen ist (Art. 15k EleG).

Art. 1 Abs. 1

In *Absatz 1* wird neu festgehalten, dass der Gegenstand der Verordnung auch das Sachplanverfahren (Art. 1a ff.) sowie die Festlegung von Projektierungszonen und Baulinien (Art. 9b) umfasst. Aufgrund dieser Ergänzungen muss Absatz 1 neu gegliedert werden.

Art. 1a Prüfung der Sachplanpflicht

Artikel 15e EleG legt die Grundregel zur Sachplanpflicht fest und erteilt dem Bundesrat die Kompetenz, die Ausnahmen in der Verordnung zu regeln.

Der in der Praxis bereits gut etablierte Ablauf für die Prüfung der Sachplanpflicht bzw. der Sachplanrelevanz eines Vorhabens, der sich auf der Basis der bisherigen Verordnungsbestimmungen herauskristallisiert hat, soll in den neuen Verordnungsbestimmungen abgebildet werden. Dies macht zwar keine materiellrechtlichen Anpassungen notwendig, bedingt aber eine Anpassung der Gliederung der Verordnungsbestimmungen.

Die Sachplanrelevanz eines Vorhabens wird bereits heute durch das BFE auf entsprechende Anfrage der Betreiberin des Übertragungsnetzes (Swissgrid AG) untersucht. Ein Vorhaben ist für den Sachplan Übertragungsleitungen (SÜL) nur dann relevant, wenn es eine Leitung mit einer Nennspannung von 220 kV oder höher betrifft und zudem erhebliche Auswirkungen auf Raum und Umwelt hat. Die Pflicht



zur Durchführung eines Sachplanverfahrens (Sachplanpflicht) setzt somit eine gewisse Erheblichkeit der Auswirkungen auf Raum und Umwelt voraus.

Wenn das BFE aufgrund der ihm übermittelten Unterlagen zum Vorhaben keine erheblichen Auswirkungen auf Raum und Umwelt feststellen kann, so teilt es der Gesuchstellerin – ohne weitere Abklärungen mit anderen Bundesbehörden – mit, dass das Vorhaben nicht unter die Sachplanpflicht fällt. Bei der Prüfung der Auswirkungen des Vorhabens auf Raum und Umwelt vergleicht das BFE die bestehende Situation (z. B. eine bestehende Leitung) mit der Situation, wie sie nach der Realisierung des Vorhabens zu erwarten ist. Der Prozess für die Prüfung der Sachplanrelevanz bzw. für die Feststellung der Sachplanpflicht wird in Artikel 1a VPeA zusammengefasst. Dementsprechend wird die heutige Sachüberschrift «Allgemeines» durch «Prüfung der Sachplanpflicht» ersetzt. Die Grundregel zur Sachplanpflicht nach Artikel 15e Absatz 1 EleG ist bereits heute in Absatz 1 enthalten. Die Regelung wird sprachlich an die neue Gesetzgebung angepasst. Zudem wird in Absatz 1 klargestellt, dass die Sachplanpflicht durch das BFE vor der Durchführung des Plangenehmigungsverfahrens von Amtes wegen oder auf Antrag des Inspektorats oder der Gesuchstellerin zu erfolgen hat. Unter «Gesuchstellerin» ist die Gesuchstellerin im nachfolgenden Plangenehmigungsverfahren zu verstehen. In der Regel wird dies die Swissgrid AG sein. In Absatz 1 wird neu festgehalten, dass das BFE bei der Gesuchstellerin alle benötigten Unterlagen verlangen kann, welche für die Beurteilung der Sachplanpflicht des Vorhabens nötig und geeignet sind.

Für die Prüfung der Auswirkungen eines Vorhabens auf Raum und Umwelt ist die aktuelle Situation, d. h. unter Umständen eine mit einer bestehenden Anlage vorbelastete Landschaft, mit der künftigen Situation, wie sie nach der Realisierung des Vorhabens zu erwarten ist, zu vergleichen. Als Ausgangssituation für die Beurteilung der Auswirkungen gilt somit nicht die ursprünglich unberührte Landschaft. Dieser Grundsatz wird im neuen *Absatz 2* geregelt.

Stellt das BFE fest, dass das Vorhaben keine erheblichen Auswirkungen auf Raum und Umwelt hat, teilt es der Gesuchstellerin nach dem neuen Absatz 3 mit, dass das Vorhaben der Sachplanpflicht nicht unterliegt. In diesen Fällen ist keine weitere Rücksprache mit anderen Bundesfachstellen oder Fachstellen des Kantons erforderlich. Andernfalls, d. h. wenn das Vorhaben erhebliche Auswirkungen auf Raum und Umwelt haben kann, prüft das BFE, ob Gründe für eine Ausnahme von der Sachplanpflicht vorliegen und ob das Sachplanverfahren durchzuführen ist. Dem Sinn der Norm entsprechend darf das BFE die Sachplanpflicht nur in klaren Fällen verneinen. Wann die Auswirkungen eines Vorhabens auf Raum und Umwelt als erheblich im Sinne von Artikel 15e EleG gelten, ist auslegungsbedürftig und dem BFE steht bei der Anwendung dieser Bestimmung ein gewisses Ermessen zu. Nach der bisherigen Praxis wurden bspw. die Auswirkungen der folgenden Vorhaben als nicht erheblich eingestuft: Die Erhöhung der Spannung einer bestehenden Freileitung von 220 kV auf 380 kV auf dem gleichen Trassee und ohne substantielle Erhöhungen von Masten, die Verlegung einer Freileitung auf einer Länge von zwei oder drei Spannweiten oder die kleinräumige Neugestaltung der Leitungseinführung in ein Unterwerk. Im Zweifelsfall wird das BFE die Sachplanpflicht bejahen müssen und es ist entweder das Sachplanverzichtsverfahren nach Artikel 1b oder das Sachplanverfahren nach Artikel 1e einzuleiten.

Der Inhalt der bisherigen Absätze 2, 3 und 4 wird aufgrund der neuen Gliederung in eine neue Regelung in Artikel 1*b* Absätze 1 und 2 aufgenommen. Absatz 5 kann gestrichen werden, weil dessen Regelungsgehalt auf Gesetzesstufe in Artikel 15*g* Absatz 1 EleG angehoben wurde.

Art. 1b Ausnahmen von der Sachplanpflicht und Verfahren

Kommt das BFE bei der Prüfung des Vorhabens zum Schluss, dass dieses erhebliche Auswirkungen auf Raum und Umwelt haben kann, so hat der Bund das Vorhaben in Ausübung seines planerischen Ermessens vertieft zu prüfen. Diese Prüfung erfolgt heute unter dem Titel des Sachplan-



verzichtsverfahrens (sog. SÜL-Check). Im Rahmen dieser Prüfung wird beurteilt, ob allenfalls ein Ausnahmetatbestand gemäss den bisherigen Bestimmungen in Artikel 1a Absätze 2 und 3 greift. Die Ausnahmetatbestände regeln jene Fälle, in denen der Bund auf eine räumliche Koordination von Vorhaben im Rahmen eines Sachplanprozesses verzichten will, weil dies im konkreten Fall unverhältnismässig wäre oder weil davon auszugehen ist, dass das Sachplanverfahren zu keinem nutzbaren planerischen Mehrwert führt. Dieser Prozessschritt wird unter dem neuen Artikel 1b geregelt, der die Sachüberschrift «Ausnahmen von der Sachplanpflicht und Verfahren» trägt.

Die bisherigen Ausnahmetatbestände von Artikel 1a Absätze 2 und 3 VPeA sollen hierbei inhaltlich in die neuen Bestimmungen überführt werden. Der Bau einer neuen Leitung und der Ersatz einer (bestehenden) Leitung auf einem neuen Trassee sollen im Hinblick auf die Sachplanrelevanz gleich beurteilt werden. Dementsprechend soll das Erfordernis, wonach die Möglichkeiten zur Zusammenlegung mit anderen Leitungen oder anderen Infrastrukturanlagen auszuschöpfen sind, gemäss dem neuen Absatz 1 fortan auch beim Bau neuer Leitungen gelten (und nicht nur beim Ersatz, bei der Änderung und beim Ausbau einer bestehenden Leitung). Als Voraussetzung für alle Ausnahmetatbestände gilt, dass die Bestimmungen der Verordnung vom 23. Dezember 1999 über den Schutz vor nichtionisierender Strahlung (NISV; SR 814.710) voraussichtlich eingehalten werden können. Dieses Erfordernis wird neu im Einleitungssatz von Absatz 1 festgehalten. Die bisherigen Bestimmungen von Artikel 1a Absätze 2 und 3 werden neu in Artikel 1b Absatz 1 Buchstaben a und b aufgenommen. Wie beim Bau einer neuen Leitung sollen der Ersatz, die Änderung und der Ausbau bestehender Leitungen auf einem neuen Leitungstrassee ebenfalls nur bis zu einer Länge von fünf Kilometern ohne Festsetzung im Sachplan möglich sein. Dies ist gegenüber der bestehenden Regelung eine leicht anders lautende Formulierung, die faktisch jedoch kaum Auswirkungen haben wird, da die Verlegung bestehender Leitungen in der Praxis bisher regelmässig als Bau einer neuen Leitung betrachtet wurde. Das Kriterium gemäss dem bisherigen Artikel 1a Absatz 2 Buchstabe b, wonach durch das Vorhaben keine Schutzgebiete nach eidgenössischem und kantonalem Recht berührt werden dürfen, hat in der Praxis zu Auslegungsschwierigkeiten geführt, weil nicht klar war, was mit «berührt werden» gemeint ist. In den neuen Buchstaben a und b wird das Kriterium insofern präzisiert, als dass die Schutzziele von solchen Schutzgebieten durch ein Vorhaben nicht beeinträchtigt werden dürfen. Diese Präzisierung stellt keine materielle Änderung dar, da die bisherige Regelung bereits in diesem Sinne ausgelegt und angewendet wurde. Auf das Kriterium gemäss dem bisherigen Artikel 1a Absatz 3 Buchstabe b, wonach bei einer Verschiebung des Leitungstrassees die Nutzkonflikte voraussichtlich im Rahmen des Plangenehmigungsverfahrens gelöst werden können müssen, kann in der neuen Bestimmung (Buchstabe b) ohne rechtliche Folgen verzichtet werden. Einerseits muss im Plangenehmigungsverfahren ohnehin ein rechtskonformer Vorschlag für die Lösung vorliegender Nutzungskonflikte präsentiert werden, damit ein Vorhaben bewilligt werden kann. Andernfalls müsste ein Plangenehmigungsgesuch von der Bewilligungsbehörde abgewiesen werden und die Gesuchstellerin müsste ein neues Projekt erarbeiten, für welches allenfalls ein Sachplanverfahren durchgeführt werden müsste. Andererseits ist es möglich, ein Vorhaben mit kniffligen Abwägungsfragen zu möglichen Nutzungskonflikten aufgrund der Kann-Formulierung in Absatz 1 in ein Sachplanverfahren einzuweisen, wenn dies aufgrund der Stellungnahmen gemäss Absatz 2 angezeigt ist.

Aufgrund der bewährten Praxis des BFE wird der Ausnahmekatalog gegenüber der bisherigen Regelung um einen weiteren Ausnahmetatbestand ergänzt: Unter den Voraussetzungen gemäss dem Einleitungssatz können Vorhaben, welche als Kabel in bestehenden oder in behördenverbindlich festgelegten Infrastrukturanlagen wie z. B. Strassen, Tunneln oder Stollen ausgeführt werden können, ohne vertiefte Sachplanprüfung gebaut werden, wenn diese Bündelung auf mindestens 80 % der Länge des Vorhabens möglich ist. Eine Infrastrukturanlage gilt im Sinne dieser Norm dann als behördenverbindlich festgelegt, wenn sie in einem kantonalen Richtplan oder in einem Konzept oder



Sachplan des Bundes verbindlich festgelegt ist. Der Grund für die Einführung dieses Ausnahmetatbestandes unter Buchstabe c liegt im raumplanungs- und umweltrechtlich begründeten Bündelungsgebot, welches besagt, dass Infrastrukturanlagen soweit sinnvoll und zweckmässig gebündelt werden sollen. Insbesondere ist es in der Regel sowohl aus raumplanerischer als auch aus umweltrechtlicher Sicht geboten, Übertragungsleitungen in bestehende oder in behördenverbindlich festgelegte Infrastrukturen zu integrieren, wenn dies technisch möglich und wirtschaftlich tragbar ist. Die Bündelung bzw. multifunktionale Nutzung von Infrastrukturen entlastet die Landschaft und mindert den Bodenverbrauch. Der neue Ausnahmetatbestand von Buchstabe c trägt diesem Umstand Rechnung. Es ist erforderlich, ein Mindestmass für jenen Teil des Vorhabens, welcher mit der Infrastruktur gebündelt werden soll, festzulegen; es erscheint angemessen, dieses Mindestmass auf 80 % der Gesamtlänge des Vorhabens festzulegen. Dies bedeutet bspw., dass eine 25 Kilometer lange Leitung ohne Festsetzung in einem Sachplan genehmigt werden kann, wenn sie auf einer Länge von 20 Kilometern mit einer bestehenden Infrastruktur gebündelt werden kann und somit die nicht gebündelten Abschnitte zusammen nicht mehr als fünf Kilometer lang sind. So liesse sich z. B. ein Hochspannungskabel in die rund 17 Kilometer lange zweite Röhre des Gotthard-Strassentunnels ohne vorgängiges Sachplanverfahren einziehen. Mit dem Mindestmass wird eine erhebliche Entlastung der Landschaft sichergestellt. Allfällige Nachteile für Schutzgebiete, welche durch die Erstellung der nicht gebündelten Abschnitte entstehen, werden durch die erheblichen Entlastungen der Landschaft aufgewogen. Sind die nicht gebündelten Abschnitte zusammen mehr als fünf Kilometer lang, so ist ein Sachplanverfahren durchzuführen (vgl. Buchstaben a und b). Auf ein Sachplanverfahren (Verfahren für die räumliche Koordination) soll zudem verzichtet werden können, wenn dieses keinen nutzbaren planerischen Mehrwert bringt. Das Sachplanverfahren soll nicht seiner selbst willen durchgeführt werden. Dementsprechend fällt ein Vorhaben unter den Voraussetzungen des Einleitungssatzes dann nicht unter die Sachplanpflicht, wenn die Gesuchstellerin anhand von raumplanerischen, umweltrechtlichen, technischen und wirtschaftlichen Abklärungen überzeugend darlegt, dass keine andere Variante zu bevorzugen ist. Dieser Ausnahmetatbestand wird unter Buchstabe d aufgenommen.

Gemäss Artikel 15f Absätze 1 und 2 EleG entscheidet das BFE, ob ein Sachplanverfahren durchgeführt werden muss. Es hört vorgängig die zuständigen Fachstellen des Bundes und der betroffenen Kantone an. Eine übereinstimmende Stellungnahme aller angefragten Stellen ist nicht notwendig, aber anzustreben. Gestützt auf die vorgenannten Bestimmungen im EleG sind die Entscheide des BFE über den Verzicht auf oder die Pflicht zur Durchführung eines Sachplanverfahrens für die Behörden des Bundes und der Kantone verbindlich. Zur besseren Lesbarkeit der Verordnungsbestimmungen werden die Bestimmungen von Artikel 15f Absätze 1 und 2 EleG inhaltlich in *Absatz 2* aufgenommen. Zusätzlich soll es dem BFE möglich sein, die gesamtschweizerisch tätigen Umweltschutzorganisationen anzuhören, wie dies im Rahmen des Sachplanverfahrens nach den Artikeln 1e ff. VPeA vorgesehen ist (vgl. die Zusammensetzung der Begleitgruppe nach Art. 1e Abs. 4 VPeA). Dies ermöglicht es dem BFE, seinen Entscheid über die Sachplanpflicht auf eine zusätzliche Fachmeinung zu stützen.

Art. 1c Vororientierung

Den Anlagen des Übertragungsnetzes wird von Gesetzes wegen nationales Interesse beigemessen (Art. 15*d* Abs. 2 EleG). Für Vorhaben betreffend solche Anlagen mit voraussichtlich erheblichen Auswirkungen auf Raum und Umwelt muss grundsätzlich ein Sachplanverfahren durchgeführt werden. Die entsprechenden Projekte werden daher nach der Prüfung des Mehrjahresplanes durch die Eidgenössische Elektrizitätskommission (ElCom) (vgl. Art. 9*d* und 22 Abs. 2^{bis} StromVG) in der Regel als Vororientierung in den Sachplan Übertragungsleitungen (SÜL) aufgenommen und anschliessend im Rahmen der räumlichen Koordination konkretisiert (vgl. Botschaft zum Bundesgesetz über den Um-



und Ausbau der Stromnetze, BBL 2016 3865, hier 3886). Der neue Artikel 1*c* soll die Umsetzung dieses Prozesses sicherstellen. Dementsprechend ist ein Vorhaben, das voraussichtlich der Sachplanpflicht unterliegt und dessen Bedarf von der ElCom bestätigt wurde, als Vororientierung in den Sachplan einzutragen.

Art. 1d Vorbereitung des Sachplanverfahrens

Aufgrund des neuen Artikels 1*c* ist der heute in Artikel 1*b* bestehende Hinweis auf die Vororientierung sowohl in der Sachüberschrift als auch im *Absatz 1* nicht mehr erforderlich. Stattdessen werden die bisherigen Bestimmungen aus Artikel 1*b* Absatz 2 in den neuen Absatz 1 aufgenommen und neu gegliedert. Dabei wird dem Umstand Rechnung getragen, dass die Koordinationsvereinbarung zwischen der Gesuchstellerin und den betroffenen Kantonen zu den Unterlagen gehört, welche die Gesuchstellerin dem BFE zusammen mit dem Antrag auf Durchführung des Sachplanverfahrens einzureichen hat, weshalb die Koordinationsvereinbarung vor dem Antrag an das BFE abgeschlossen werden muss. Dementsprechend wird auf das bisherige Erfordernis verzichtet, wonach die Gesuchstellerin diese Vereinbarung gleichzeitig mit der «frühzeitigen Orientierung» des BFE über das künftige sachplanpflichtige Vorhaben abzuschliessen hat.

Die Regelungen des bisherigen Artikels 1*b* Absatz 3 werden in *Absatz 2* aufgenommen und an die neue Gliederung angepasst. Materiell bedeuten die hierbei vorgenommenen Modifikationen keine Änderung.

Die Regelungen des bisherigen Absatzes 4 von Artikel 1*b* werden neu in *Absatz 3* aufgenommen. Dabei wird die Formulierung, wonach die Gesuchstellerin nach Rücksprache mit den betroffenen Kantonen in besonderen Fällen nur ein Planungsgebiet vorschlagen kann, insoweit geändert, als dass künftig explizit die Zustimmung der betroffenen Kantone vorliegen muss. Dies bedeutet indessen keine materiellrechtliche Änderung, weil das Erfordernis der Zustimmung der Kantone auch im bisherigen Artikel 1*c* Absatz 5 enthalten war.

Art. 1e Einleitung des Sachplanverfahrens

Im neuen Artikel 1e werden alle Verfahrensbestimmungen aus den bisherigen Artikeln 1b und 1c, welche für die Einleitung des Sachplanverfahrens erforderlich sind, zusammengefasst. Dies gewährleistet eine klarere Gliederung und bessere Lesbarkeit der Verordnung.

Nach *Absatz 1* hat die Gesuchstellerin dem BFE die Durchführung des Sachplanverfahrens zu beantragen. Dieser Grundsatz war in den bisherigen Regelungen zwar implizit, aber nicht explizit enthalten.

Nach *Absatz 2* Buchstabe a hat die Gesuchstellerin ihrem Antrag eine Begründung für das Vorhaben sowie Angaben zu dessen Bedarf beizulegen. Die Begründung, aus der in der Regel auch der Bedarf hervorgeht, bildet die Basis für die Interessenabwägung und ist damit eine wichtige Grundlage für das Sachplanverfahren. In den Fällen, in denen das zu beurteilende Vorhaben als Vororientierung im Sachplan eingetragen ist, entsprechen die Begründung sowie die Angaben zum Bedarf den entsprechenden Angaben im Mehrjahresplan. Nach *Absatz 2* Buchstabe b hat die Gesuchstellerin ihrem Antrag auch die Koordinationsvereinbarungen mit den betroffenen Kantonen sowie die nach Artikel 1*d* erarbeiteten Unterlagen beizulegen. Diese Regelung entspricht materiell den bisherigen Bestimmungen in Artikel 1*b* Absätze 2 und 3.

Die bisherige Regelung von Artikel 1*b* Absatz 5 (Übermittlung der Unterlagen an die Raumordnungskonferenz des Bundes) wird unverändert in *Absatz 3* verschoben.

In den *Absatz 4* wird die Regelung über die Zusammensetzung der projektspezifischen Begleitgruppe aus dem bisherigen Artikel 1*c* Absatz 1 übernommen. Die gesetzliche Grundlage für diese



Bestimmung findet sich in Artikel 15g EleG, wonach das BFE in jedem Sachplanverfahren eine Begleitgruppe einsetzt (Art. 15g Abs. 2 EleG) und der Bundesrat die in der Begleitgruppe vertretenen Stellen und Organisationen bezeichnet (Art. 15g Abs. 3 EleG). Die Pflicht zur Einsetzung gilt sowohl für die Festsetzung des Planungsgebiets (Art. 1f) als auch für die Festsetzung des Planungskorridors (Art. 1g), weshalb aus systematischer Sicht eine Verschiebung dieser Bestimmung von Artikel 1c in Artikel 1e erfolgt. Die Einsetzung der Begleitgruppe durch das BFE soll neu innerhalb von zwei Monaten nach Eingang aller Stellungnahmen aus der ersten Konsultation der Raumordnungskonferenz des Bundes (ROK) erfolgen. Dieser Frist wird aufgrund von Artikel 15f Absatz 3 EleG, wonach der Bundesrat für die einzelnen Verfahrensschritte Fristen festzusetzen hat, eingefügt. Die Zusammensetzung der projektspezifischen Begleitgruppe bleibt unverändert, da sich diese Zusammensetzung in der Praxis bewährt hat. Insbesondere hat sich gezeigt, dass die Anliegen von Raum und Umwelt sowie die technischen und wirtschaftlichen Interessen ausgewogen und für die Sachplanung stufengerecht vertreten werden. In der Vergangenheit wurde insbesondere von privater Seite gefordert, dass auch Gemeinden und private Personen in der Begleitgruppe Einsitz nehmen dürfen. Eine solche Beteiligung wird für die Sachplanung indessen als nicht stufengerecht betrachtet. Dementsprechend ist in Artikel 1d Absatz 1 Buchstabe c vorgeschrieben, dass die Mitwirkung und die Information der Gemeinden in der Koordinationsvereinbarung zwischen der Gesuchstellerin und den betroffenen Gemeinden geregelt werden müssen. Eine Beteiligung von privaten Personen oder Organisationen ist – abgesehen von den gesamtschweizerisch tätigen Umweltschutzorganisationen, welche die Interessen der Umwelt auf nationaler Ebene vertreten – ebenfalls nicht zielführend, da in der Regel erst nach der Erarbeitung des Leitungstrassees beurteilt werden kann, ob geltend gemachte Partikularinteressen durch ein Vorhaben verletzen werden könnten. Zudem würde eine zusätzliche Beteiligung von weiteren Interessenvertretern den ohnehin schon komplexen Sachplanprozess tendenziell verlangsamen und die Verfahrensdauer verlängern. Sowohl die Gemeinden und als auch private Personen und Organisationen können ihre Interessen einerseits bei der Anhörung bzw. Mitwirkung und andererseits im Rahmen des Plangenehmigungsverfahrens geltend machen (vgl. Art. 1f Abs. 3 und Art. 1g Abs. 4 VPeA sowie Art. 16f EleG).

Art. 1f Festsetzung des Planungsgebiets

Der bisherige Absatz 1 von Artikel 1*c* betreffend die Einsetzung einer projektspezifischen Begleitgruppe wird in Artikel 1*e* Absatz 4 überführt. Der neue *Absatz 1* umfasst die bisherige Regelung aus Artikel 1*c* Absatz 2, wobei ergänzt wird, dass das BFE der Begleitgruppe die Unterlagen zum Planungsgebiet zuzustellen hat. Die Zustellung dieser Unterlagen wird in der Regel zusammen mit der Einsetzung der Begleitgruppe erfolgen und daher ebenfalls innert der Frist von zwei Monaten nach Eingang aller Stellungnahmen aus der ROK erfolgen (siehe Art. 1*e* Abs. 4 VPeA). Der Termin für eine Begehung mit der Begleitgruppe wird in der Praxis meist einige Wochen nach Zustellung der Unterlagen angesetzt. Auf die bisherige einschränkende Fristbestimmung, wonach das BFE die Begehung innerhalb von zwei Monaten organisieren kann, wird verzichtet. Es soll im Ermessen des BFE liegen, gegebenenfalls auch nach Ablauf einer solchen Frist eine Begehung oder allenfalls auch eine zweite Begehung zu organisieren, wenn der Bedarf dafür aus den Diskussionen mit der Begleitgruppe hervorgeht.

Im neuen *Absatz 2* wird der Regelungsinhalt des bisherigen Absatzes 3 von Artikel 1*c* übernommen und sprachlich an Artikel 15*h* EleG angeglichen. Gegenüber dem Gesetzesartikel wird präzisiert, dass sich die Begleitgruppe bei der Empfehlung auf eine gesamtheitliche Betrachtung abzustützen hat und dass sie ihre Empfehlung innerhalb von zwei Monaten nach Erhalt aller benötigten Unterlagen abzugeben hat.



Der Prozessablauf gemäss dem bisherigen Artikel 1*c* Absatz 4 muss angepasst werden, weil die Festsetzung eines Planungsgebietes nach Artikel 15*h* Absatz 2 EleG explizit als eigenständiger Festsetzungsbeschluss (und nicht mehr als Zwischenergebnis) gilt und daher nach Artikel 4 der Regierungs- und Verwaltungsorganisationsverordnung vom 25. November 1998 (RVOV; SR 172.010.1) vor dem Festsetzungsantrag an den Bundesrat eine Ämterkonsultation durchzuführen ist. Dementsprechend wird der Regelungsinhalt des bisherigen Absatzes 4 von Artikel 1*c* neu auf die Absätze 3 und 4 aufgeteilt und entsprechend ergänzt. Im neuen *Absatz 3* ist vorgesehen, dass das BFE nach Eingang der Empfehlung der Begleitgruppe den Entwurf des Objektblatts mit Bericht für das Planungsgebiet erarbeitet und das Anhörungs- und Mitwirkungsverfahren nach Artikel 19 der Raumplanungsverordnung vom 28. Juni 2000 (RPV; SR 700.1) eröffnet. Der Entwurf für das Planungsgebiet umfasst nach gängiger Praxis den Entwurf des Objektblatts mit erläuterndem Bericht für die Festsetzung des Planungsgebiets.

Gemäss dem neuen *Absatz 4* ist sodann die Durchführung der Ämterkonsultation nach Artikel 4 RVOV vorgesehen. Im Anschluss an die Ämterkonsultation hat das BFE innerhalb von zwei Monaten die Festsetzung des Planungsgebiets durch den Bundesrat oder, in bestimmten Fällen von untergeordneter Bedeutung, durch das UVEK zu veranlassen. Bei der Übertragung der Kompetenz zur Festsetzung des Planungsgebiets – analog zu Artikel 1*g* Absatz 5 betreffend Festsetzung von Planungskorridoren – an das UVEK handelt es sich um einen Anwendungsfall von Artikel 21 Absatz 4 RPV. Danach können Anpassungen geltender Sachpläne auch vom zuständigen Departement verabschiedet werden, wenn diese weder zu neuen Konflikten führen noch erhebliche Auswirkungen auf Raum und Umwelt haben.

Der Inhalt des bisherigen Artikels 1*c* Absatz 5 wird in den neuen *Absatz* 5 übernommen. Dabei wird präzisiert, dass die direkte Festlegung des Planungsgebiets durch das BFE nicht von den Kantonen, sondern von der Gesuchstellerin in Absprache mit den betroffenen Kantonen zu beantragen ist. Dementsprechend wird auf Artikel 1*d* Absatz 3 VPeA verwiesen. Neu ist vorgesehen, dass das BFE das direkt festgelegte Planungsgebiet als Zwischenergebnis im Sachplan eintragen kann.

Art. 1g Festsetzung des Planungskorridors

In *Absatz 1* wird, wie bisher in Artikel 1*d* Absatz 1, inhaltlich wiedergegeben, was auch in Artikel 15*i* Absatz 1 EleG enthalten ist. Gegenüber dem Gesetzestext wird allerdings der Begriff «Unternehmung» durch den Begriff «Gesuchstellerin» ersetzt. Zudem wird der Begriff «Korridorvarianten» im Sinne eines einheitlichen Sprachgebrauchs durch «Planungskorridore» ersetzt (vgl. auch die Sachüberschrift).

Der bisherige Artikel 1*d* Absatz 2 kann ersatzlos gestrichen werden, was keine materielle Änderung des Rechts zur Folge hat. Das Sachplanverfahren ist ein behördeninternes Planungsverfahren. Das BFE, welches das Sachplanverfahren leitet (vgl. Art. 15*g* Abs. 1 EleG), kann ohne weiteres in Abstimmung mit den übrigen Fachstellen bestimmen, welche Unterlagen im Verfahren benötigt werden und welchen qualitativen Anforderungen diese genügen müssen. Der Erlass einer Richtlinie ist hierfür nicht erforderlich, was die bisherige mehrjährige Praxis, welche ohne solche Richtlinie ausgekommen ist, bestätigt.

Gemäss *Absatz 2* hat das BFE die vollständigen Unterlagen innert 30 Tagen nach Eingang an die Begleitgruppe zu übermitteln. Es kann für die Besichtigung von möglichen Planungskorridoren eine Begehung mit der Begleitgruppe organisieren. In der Praxis wurde bisher immer eine Begehung durchgeführt.



In *Absatz 3* wird der Regelungsinhalt des bisherigen Absatzes 3 von Artikel 1*d* übernommen und sprachlich an Artikel 15*i* Absatz 2 EleG angeglichen. Es wird präzisiert, dass die Begleitgruppe ihre Empfehlung innerhalb von zwei Monaten nach Erhalt aller benötigten Unterlagen abzugeben hat.

Absatz 4 sieht vor, dass das BFE nach Eingang der Empfehlung der Begleitgruppe einen Entwurf für den Planungskorridor erarbeitet und das Anhörungs- und Mitwirkungsverfahren nach Artikel 19 RPV eröffnet. Der Entwurf für den Planungskorridor umfasst nach gängiger Praxis einen Entwurf für ein Objektblatt sowie für einen erläuternden Bericht für die Festsetzung des Planungskorridors.

Gemäss dem neuen *Absatz 5* ist sodann die Durchführung der Ämterkonsultation nach Artikel 4 RVOV vorgesehen. Im Anschluss an die Ämterkonsultation hat das BFE innerhalb von zwei Monaten die Festsetzung des Planungskorridors durch den Bundesrat oder, in bestimmten Fällen von untergeordneter Bedeutung, durch das UVEK zu veranlassen. Bei der Übertragung der Kompetenz zur Festsetzung des Planungskorridors an das UVEK handelt es sich um einen Anwendungsfall von Artikel 21 Absatz 4 RPV. Danach können Anpassungen geltender Sachpläne auch vom zuständigen Departement verabschiedet werden, wenn diese weder zu neuen Konflikten führen noch erhebliche Auswirkungen auf Raum und Umwelt haben.

Art. 2 Abs. 1bis

Nach Artikel 5 Absatz 2 StromVG sind die Netzbetreiber u. a. verpflichtet, in ihrem Netzgebiet alle ganzjährig bewohnten Liegenschaften und Siedlungen ausserhalb der Bauzone an das Elektrizitätsnetz anzuschliessen. Der Vollzug des StromVG ist grundsätzlich Sache des Bundes (Art. 91 Bundesverfassung [BV; SR 101]), doch delegiert Artikel 30 Absatz 1 StromVG den Vollzug von Artikel 5 Absatz 2 StromVG an die Kantone. Damit wird den Kantonen eine eingeschränkte Vollzugskompetenz erteilt, und zwar in jenen Bereichen des StromVG, die direkt raumrelevant sind und in welchen somit Koordinationsbedarf zur Raumplanung besteht, welche gemäss Artikel 75 BV grundsätzlich Sache der Kantone ist.

Das Raumplanungsrecht des Bundes bestimmt, welchen Nutzungen Bauten und Anlagen ausserhalb Bauzonen zugeführt werden dürfen. Nach Artikel 24c Absatz 2 RPG i. V. m. Artikel 42 Absatz 1 und 3 Buchstabe c RPV dürfen bauliche Veränderungen keine wesentlich veränderte Nutzung ursprünglich bloss zeitweise bewohnter Bauten ermöglichen. Der Anschluss einer ursprünglich nicht elektrifizierten Baute an das Stromnetz kann zu einer Palette neuer Nutzungsmöglichkeiten führen, die in der Regel mit Artikel 42 Absatz 3 Buchstabe c RPV nicht mehr vereinbar sind¹. Mit der Anschlussgarantie nach Artikel 5 Absatz 2 StromVG soll das Raumplanungsrecht nicht aufgehoben werden. Vielmehr soll sichergestellt werden, dass auch Bauten ausserhalbe der Bauzone, welche in Übereinstimmung mit den Ausnahmebestimmungen von Artikel 24 ff. RPG genutzt werden, an das öffentliche Stromnetz angeschlossen werden können. Sowohl die Erstellung als auch die (Um-)Nutzung von Liegenschaften ausserhalb der Bauzone ist von den kantonalen Behörden zu prüfen (vgl. Art. 25 Abs. 2 RPG).

Gestützt auf diese Regelungen und entgegen der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichtes im Fall Rosenlaui² ist die Frage, ob der Anschluss einer Liegenschaft ausserhalb der Bauzone an das öffentliche Stromnetz zulässig ist, vom Kanton und nicht im Rahmen des bundesrechtlichen Plangenehmigungsverfahrens zu prüfen³.

Mit dem neuen *Absatz 1^{bis}* wird klargestellt, dass der Bund Plangenehmigungen für elektrische Leitungen, welche dem Anschluss von Liegenschaften oder Siedlungen ausserhalb der Bauzone dienen, nur erteilt, wenn die zuständigen kantonalen Behörden vorab die Zulässigkeit des Anschlusses der Liegenschaft an das öffentliche Netz geprüft und für rechtmässig befunden haben.

vgl. Bericht zur Teilrevision der Raumplanungsverordnung vom Oktober 2012, Erläuterungen zu Art. 42 Abs. 3 Bst. c RPV

² Entscheid A-5459/2015 vom 27.12.2016

ygl. auch BGE 1C_36/2011 E. 3.4 und 1A.176/2000 E. 4



Dementsprechend hat die Gesuchstellerin den Unterlagen einen rechtskräftigen Entscheid des Kantons beizulegen, wonach der Anschluss zulässig ist. Ein solcher Entscheid ist für die Leitbehörde im Plangenehmigungsverfahren verbindlich.

Art. 9 Sachüberschrift und Abs. 1

Absatz 1 kann aufgehoben werden, da sich bereits aus den einschlägigen Verfahrensvorschriften des Verwaltungsverfahrensgesetzes vom 20. Dezember 1968 (VwVG, SR 172.021) ergibt, wem die Plangenehmigungsverfügung zu eröffnen ist. Die Bestimmung hat keine darüber hinaus gehende Bedeutung und ist obsolet. Den betroffenen Bundesbehörden sowie den am Verfahren beteiligten Kantonen und Gemeinden wird die Plangenehmigungsverfügung praxisgemäss nicht eröffnet, sondern nur zur Kenntnis zugestellt, es sei denn, ihnen komme Parteistellung zu. Dies kann bspw. der Fall sein, wenn eine Gemeinde ihre Interessen mit Einsprache wahrt (Art. 16f Abs. 3 EleG). In einem solchen Fall ist ihr die Verfügung zu eröffnen.

Da sich der Inhalt von Artikel 9 mit der Streichung von Absatz 1 nun allein auf die Teilgenehmigung beschränkt, ist die Sachüberschrift entsprechend anzupassen.

Art. 9a Ausnahmen von der Plangenehmigungspflicht

Wer Starkstromanlagen oder bestimmte Schwachstromanlagen erstellen oder ändern will, benötigt grundsätzlich eine Plangenehmigung (Art. 16 Abs. 1 EleG). Gemäss dem mit der Strategie Stromnetze ergänzten Artikel 16 Absatz 7 EleG kann der Bundesrat Ausnahmen von der Plangenehmigungspflicht vorsehen. Artikel 9a regelt diese Ausnahmen.

Artikel 9a statuiert bereits heute unter dem Titel «Instandhaltungsarbeiten an Anlagen» die genehmigungsfreie Durchführung von Vorhaben, die dazu dienen, den Betrieb einer Anlage im genehmigten Umfang sicherzustellen.

In *Absatz 1* wird aufgrund der neuen Bestimmung von Artikel 16 Absatz 7 EleG ergänzt, dass – neben den bereits heute erwähnten Instandhaltungsarbeiten – auch geringfügige technische Änderungen keiner Plangenehmigung bedürfen, sofern dabei keine besonderen Auswirkungen auf die Umwelt zu erwarten sind. Die Details zu Instandhaltungsarbeiten und geringfügigen technischen Änderungen werden in den Absätzen 2 und 3 geregelt. Gemeinsam ist all diesen Fällen, dass die Durchführung eines Plangenehmigungsverfahrens zur reinen Formsache verkommen und keinen Nutzen bieten würde, weil keine schutzwürdigen Interessen der Raumplanung, des Umweltschutzes, des Natur- und Heimatschutzes oder Dritter berührt werden und keine Bewilligungen oder Genehmigungen nach den Bestimmungen des übrigen Bundesrechts erforderlich sind. Durch die Befreiung von der Plangenehmigungspflicht werden die Abläufe effizienter und der Verwaltungsaufwand für die Behörden und Netzbetreiber reduziert.

Im bestehenden *Absatz 2* von Artikel 9*a* werden mit Formulierungen wie «1:1-Ersatz von ... » die Instandhaltungsarbeiten von den grundsätzlich genehmigungspflichtigen Änderungen einer Anlage abgegrenzt. In der Praxis hat sich vermehrt herausgestellt, dass ein 1:1-Ersatz schwierig oder gar unmöglich ist, weil beispielsweise zu ersetzende Bestandteile einer elektrischen Anlage aufgrund technischer Entwicklungen nicht mehr erhältlich sind. Bei notwendigen Instandhaltungsarbeiten führt dies zu zwar unbedeutenden Änderungen, die aber aufgrund der geltenden Rechtslage dennoch genehmigungspflichtig sind. Um diese Unzulänglichkeiten zu korrigieren und solche – minimale Änderungen einer Anlage darstellende – Instandhaltungsarbeiten von der Plangenehmigungspflicht auszunehmen, nimmt der neue *Absatz 2 Buchstabe a* die bestehenden Regelungen auf und erweitert sie in zweifacher Hinsicht:

 Erstens wird anstelle des 1:1-Ersatzes der «gleichwertige Ersatz» als Instandhaltungsarbeit qualifiziert. Damit können beispielsweise in die Jahre gekommene defekte Anlageteile



genehmigungsfrei durch technisch aktuelle Anlageteile ersetzt werden. Die Bestimmung soll zum Beispiel die folgenden Arbeiten umfassen: Den Ersatz von Isolatorenketten aus Porzellan durch solche aus Kunststoff (Optimierung durch Einsatz neuer Materialien; identische Ketten sind nicht mehr verfügbar), die Verwendung von verlust- und/oder lärmoptimierten Leiterseilen (mit spezieller Oberfläche und leicht höherem Leiterquerschnitt, ohne Erhöhung der Stromstärke) oder den Ersatz von Wandlern, Trennern, Überspannungsableitern oder Stützen in luftisolierten Schaltanlagen sowie den Ersatz von Schaltanlagen in Transformatorenstationen durch Anlagen gleicher Bauart. Die Gleichwertigkeit des Ersatzes muss nicht nur in technischer Hinsicht vorliegen; es ist erforderlich, dass die Auswirkungen des verwirklichten Vorhabens die Interessen der Raumplanung, des Umwelt-, Natur- und Heimatschutzes und Dritter nicht oder nur unwesentlich berühren. Zu beachten ist insbesondere, dass der Ersatz der Anlageteile nicht zu einer Verletzung geltender Vorschriften führen darf; dies betrifft insbesondere die Vorschriften der Leitungsverordnung vom 30. März 1994 (LeV; SR 734.31) (Sicherheit) sowie der NISV und der Lärmschutz-Verordnung vom 15. Dezember 1986 (LSV; SR 814.41) (Grenzwerte).

Zweitens wird die heute existierende Regelung verallgemeinert, indem auf die Nennung der einzelnen Anlageteile, deren Ersatz als genehmigungsfreie Instandhaltungsarbeit gilt, verzichtet wird und neu nur noch von «Anlageteilen» gesprochen wird. Die heute bestehende Aufzählung hat sich als lückenhaft erwiesen und macht wenig Sinn, da die Aufzählung – nach wie vor – nicht abschliessend ist; überdies ist nicht ersichtlich, inwieweit es bei einem gleichwertigen Ersatz im oben genannten Sinne massgebend sein könnte, welches konkrete Anlageteil betroffen ist.

Die Aufzählung ist nicht abschliessend und trägt damit dem Umstand Rechnung, dass sich in der Praxis weitere Sachverhaltskonstellationen verwirklichen können, die als Instandstellungsarbeiten zu qualifizieren sind oder bei denen Zweifel darüber entstehen können, ob es sich bei einem konkreten Vorhaben um einen gleichwertigen Ersatz handelt. Hier gewährt *Absatz 4* dem Inspektorat die Möglichkeit, im Zweifelsfall über die Plangenehmigungspflicht zu entscheiden (gebührenpflichtig) und eine Praxis zu entwickeln und damit Planungs- und Rechtssicherheit zu schaffen. Das Inspektorat als primäre Genehmigungsbehörde ist mit diesen Sachverhalten vertraut und somit für diese Aufgabe bestens geeignet.

In *Absatz 2 Buchstaben b und c* wird der Inhalt der bisherigen Buchstaben d und e von Absatz 2 zusammengefasst aufgenommen. Es handelt sich hierbei um Massnahmen zur Wiederherstellung des ursprünglichen Zustands (Reparaturen und Ähnliches). Dabei wird auch hier insofern eine Ausweitung der bestehenden Regelung vorgenommen, als die von den Massnahmen betroffenen Anlageteile nicht mehr explizit erwähnt werden und solche Massnahmen auch dann ohne Plangenehmigung vorgenommen werden dürfen, wenn sie zwar das äussere Erscheinungsbild verändern, diese Veränderung aber unwesentlich ist. Auch hier greift die Regel nach *Absatz 4*, wonach im Zweifelsfall das Inspektorat entscheidet, ob das Vorhaben plangenehmigungspflichtig ist oder nicht (gebührenpflichtig).

Absatz 3 definiert schliesslich diejenigen Vorhaben, die zwar Änderungen darstellen, aber unbedeutend sind und keine oder nur unwesentliche Auswirkungen zeitigen, so dass sich die Durchführung eines Plangenehmigungsverfahrens nicht rechtfertigt; sie sollen deshalb – in Ausführung des neuen Artikels 16 Absatz 7 EleG – von der Plangenehmigungspflicht ausgenommen werden. Die Änderungen dürfen weder zu einer Erhöhung der nichtionisierenden Strahlung an Orten mit empfindlicher Nutzung führen noch das Erscheinungsbild der Anlage wesentlich verändern. Selbstverständlich benötigt die Verwendung eines Erdseils mit integrierten Lichtwellenleitern zur Durchleitung von Daten Dritter (Buchstabe a) nach wie vor die Zustimmung des betroffenen Grundeigentümers (Dienstbarkeit); nötigenfalls ist hierbei ein Enteignungsverfahren anzuheben.



Die Möglichkeit der genehmigungsfreien Ausführung von geringfügigen technischen Änderungen nach Absatz 3 ist neu; dementsprechend bestehen noch keine Praxiserfahrungen. Um der Gefahr der Entwicklung einer zu grosszügigen Praxis zu begegnen, werden die Betriebsinhaber mit *Absatz 5* zu einer vorgängigen Anzeige solcher Vorhaben an das Inspektorat verpflichtet. Damit kann eine rechtskonforme Entwicklung einer Praxis erreicht werden, ohne die Beteiligten mit einem aufwändigen Verfahren zu belasten.

Mit der in *Absatz 6* statuierten Dokumentationspflicht ist gewährleistet, dass das Inspektorat seine Kontrollfunktion effizient wahrnehmen kann.

Art. 9b Projektierungszonen und Baulinien

Die Bestimmungen im EleG zu Projektierungszonen und Baulinien lehnen sich eng an die Regelungen im Eisenbahngesetz vom 20. Dezember 1957 (EBG; SR 742.101) an (vgl. Botschaft zum Bundesgesetz über den Um- und Ausbau der Stromnetze, BBI 2016 3865, hier 3913 ff.). Dementsprechend wird in Artikel 9*b* eine Bestimmung betreffend das anwendbare Verfahren eingefügt, welche analog zu Artikel 1 Absatz 3 der Verordnung vom 2. Februar 2000 über das Plangenehmigungsverfahren für Eisenbahnanlagen (VPVE; SR 742.142.1) ausgestaltet ist.

Art. 9c Verfahrenserleichterungen

Gemäss Artikel 16 Absatz 7 EleG kann der Bundesrat – neben der Gewährung von Ausnahmen von der Plangenehmigungspflicht – Verfahrenserleichterungen für das Plangenehmigungsverfahren vorsehen. Artikel 9c enthält die entsprechenden Bestimmungen.

Sieht ein Gesetz – wie vorliegend Artikel 16 EleG – für Vorhaben wie Bauten und Anlagen die Konzentration von Entscheiden bei einer einzigen Behörde (Leitbehörde) vor, so holt diese nach Artikel 62a Absatz 1 des Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetzes vom 21. März 1997 (RVOG; SR 172.010) vor ihrem Entscheid die Stellungnahmen der betroffenen Fachbehörden ein. Die Praxis hat gezeigt, dass in gewissen Fällen eine Anhörung obsolet ist. Gestützt auf Absatz 4 von Artikel 62a RVOG, wonach mit den Fachbehörden die Fälle festgelegt werden können, in denen ausnahmsweise keine Stellungnahmen eingeholt werden müssen, hat das Inspektorat (als Leitbehörde in nicht strittigen Fällen) infolgedessen Vereinbarungen mit dem Bundesamt für Raumentwicklung (ARE) und dem Bundesamt für Umwelt (BAFU) abgeschlossen. Diese Vereinbarungen wurden im Laufe der Jahre weiterentwickelt und haben sich bewährt. Wenn immer möglich wird das Inspektorat weitere solche Vereinbarungen mit betroffenen Fachstellen abschliessen. An dieser Praxis soll nichts geändert werden.

In der parlamentarischen Diskussion wurden indes insbesondere für Anlagen von 36 kV und weniger (Netzebenen 5–7) weitere Massnahmen gewünscht, welche die Verfahren beschleunigen bzw. erleichtern; zur Erreichung dieses Ziels wurde eine generelle Befreiung von der bundesrechtlichen Plangenehmigungspflicht in Erwägung gezogen. Diese Massnahme wurde indes aus verschiedenen Gründen schliesslich wieder verworfen. Artikel 9b nimmt diesen Grundgedanken der Verfahrensbeschleunigung für kleinere Anlagen wieder auf; das Ziel wird dabei aber mit anderen Massnahmen als den bereits im Parlament diskutierten zu erreichen versucht. Ausgangspunkt bildet dabei die Feststellung, dass Anlagen mit einer Nennspannung von 36 kV oder weniger aus folgenden Gründen als eine «besondere Gruppe» von Starkstromanlagen bezeichnet werden können:

- Leitungen mit einer Nennspannung von 36 kV oder weniger werden zukünftig aufgrund der Regelung zum Mehrkostenfaktor (Art. 15c EleG) wohl vollständig als Erdkabel ausgeführt werden.
- Bei den restlichen Anlagen mit einer Nennspannung von 36 kV oder weniger (bspw. Transformatoren) handelt es sich grösstenteils um typengeprüfte Fertigbauelemente.



In der Praxis hat sich ausserdem gezeigt, dass die Qualität der Gesuche, insbesondere was die raumplanungsrechtlichen Belange (Standortbegründung) anbelangt, in den letzten Jahren konstant gestiegen ist. Sodann sind gerade in diesen Fällen von untergeordneter Bedeutung in raumplanungsrechtlicher Hinsicht Ortskenntnisse ausschlaggebend, so dass die kantonalen Fachstellen hier eine zuverlässige Beurteilung abgeben können. Aufgrund dieser Umstände und der Tatsache, dass Vorhaben an solchen Anlagen allenfalls geringe Auswirkungen auf Raum und Umwelt zeitigen, erscheint es als angemessen, auf die Anhörung der Fachstellen des Bundes (Art. 62a RVOG) grundsätzlich zu verzichten. Die Plangenehmigung soll bei Vorhaben von untergeordneter Bedeutung daher gestützt auf die Stellungnahmen der kantonalen Fachstellen erteilt werden. Es wird in das Ermessen der Leitbehörde gestellt, eine Anhörung der Fachstellen des Bundes durchzuführen, wenn bspw. die kantonale Stellungnahme keine zuverlässige Beurteilung des Vorhabens erlaubt oder sich Fragen von besonderer Tragweite stellen. Bei Vorhaben an Anlagen, die sich in einem Schutzgebiet nach Bundesrecht befinden, ist Artikel 7 Absatz 1 des Bundesgesetzes vom 1. Juli 1966 über den Natur- und Heimatschutz (NHG; SR 451) einschlägig. Hier fällt ein Verzicht auf die Anhörung der Fachstellen des Bundes nicht Betracht. Ebenso fällt bei Anlagen in Schutzgebieten nach internationalen Übereinkommen (Staatsverträgen) ein Verzicht nicht in Betracht; ein von der Bundesversammlung genehmigter Staatsvertrag wird mit dem Austausch der Ratifikationsurkunden für die Schweiz verbindlich und zum Bestandteil des Bundesrechts. Mit dem Vorbehalt, wonach sich die betreffende Anlage nicht in einem Schutzgebiet nach Bundesrecht befinden darf, wird sichergestellt, dass in all diesen Fällen eine Anhörung erfolgt.

Art. 9d Erwerb und Erneuerung von Dienstbarkeiten

Artikel 43 EleG bestimmt, dass der Unternehmung, die um eine Plangenehmigung nachsucht, das Enteignungsrecht zusteht. Eine Plangenehmigung ist nach Artikel 16 Absatz 1 EleG nötig für das Erstellen und die Änderung einer Anlage. Dementsprechend bestimmt Artikel 44 EleG, dass das Enteignungsrecht geltend gemacht werden kann für das Erstellen und die Änderung einer Anlage. Wo mithin keine Erstellung oder Änderung einer Anlage erfolgt, kann das Enteignungsverfahren nach EleG nicht zur Anwendung kommen. Artikel 9d hält dies im Sinne einer Klarstellung fest und bestimmt, dass in Fällen, in denen es nicht um die Erstellung oder Änderung einer Anlage geht, ein allfälliges Enteignungsverfahren für zusätzliche oder abgelaufene Rechte allein nach dem Bundesgesetz vom 20. Juni 1930 über die Enteignung (EntG; SR 711) abzuwickeln ist und es hierzu keiner Plangenehmigung bedarf.